



12. August 2020

Änderung der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959¹ (WPEG) und die Umsetzung der Motion Müller 14.3590 «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» führen dazu, dass Anpassungen in der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995² (WPEV) notwendig werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Bei der vorliegenden Teilrevision der Verordnung handelt es sich vornehmlich um die Umsetzung der Motion Müller 14.3590 und um formelle Anpassungen aufgrund der Teilrevision des WPEG. Sie betreffen die Aufhebung von Ordnungsbestimmungen, deren Inhalt neu auf Gesetzesstufe geregelt wird.

Die Vorlage sieht zudem die Streichung des Artikels 49 WPEV vor, der die Pass- und Schriftensperre näher ausführt. Weil der Artikel dem internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966³ über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) widerspricht, wird er – wie der entsprechende Passus in Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes – aufgehoben.

Weitere Änderungen beinhalten die Ordnungsbestimmungen, bei denen es um die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Motion 14.3590 geht. Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002⁴ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) wurde beantragt die Motion abzuschreiben.⁵ In der Vorlage wird festgelegt, dass Schutzdiensttage, welche vor dem Beginn der Ersatzpflicht geleistet wurden, ebenfalls zur Reduktion der Ersatzabgabe mitberücksichtigt werden. Zusätzlich werden Überträge auf ein Folgejahr von überzähligen geleisteten Schutzdiensttagen, d.h. welche die 25 Tage pro

¹ SR 661

² SR 661.1

³ SR 0.103.2

⁴ SR 520.1

⁵ BBI 2019 521

Ersatzjahr übersteigen, ermöglicht. Im Weiteren sollen höheren Unteroffizieren und Offizieren des Zivilschutzes bezahlte Ersatzabgaben anteilmässig zurückerstattet werden, wenn diese nach Ende der elfjährigen Dauer der Ersatzpflicht noch weitere Schutzdiensttage geleistet haben. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des BZG (18.085) hat das Parlament entschieden, die Motion 14.3590 erst nach der Inkraftsetzung der Revision des WPEV abzuschreiben (NR 14.06.2019; SR 09.09.2019). Der Entscheid wurde damit begründet, dass erst mit dieser Revision die Umsetzung der Motion sichergestellt sei. Nach der Inkraftsetzung dieser Vorlage ist dem Parlament Antrag zu stellen, die Motion 14.3590 abzuschreiben.

Die Änderungen der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe sollen zeitgleich mit der Revision des BZG am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4

Es wird lediglich der Verweis auf Artikel 4a Absatz 2 des Gesetzes präzisiert. Im bestehenden Artikel wurde nur allgemein auf Artikel 4a des Gesetzes verwiesen.

Art. 5

In dieser Bestimmung werden die Verweise auf das Bundesgesetz vom 3. Februar 1995⁶ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) sowie die neue Verordnung vom 29. März 2017⁷ über die Strukturen der Armee angepasst. Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die nicht in einer Formation der Armee eingeteilten Militärdienstpflichtigen ersatzpflichtig sind. Zur Beurteilung der Ersatzpflicht von Angehörigen der Armee, die nicht in Formationen der Armee eingeteilt waren, wurde bisher immer der Vergleich mit den Alterskameraden gemacht. Durch das flexible Absolvieren der Rekrutenschule zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr kann dieser Vergleich nicht mehr gemacht werden. Neu wird deshalb festgelegt, dass die betroffenen Angehörigen der Armee jährlich der Ersatzpflicht unterstehen, ausser sie haben die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt. Da die Armee mit der WEA keine Personalmanagementgefässe mehr hat, kann es in sehr wenigen Fällen zu ungerechtfertigten Ersatzpflichten führen. Diese Einzelfälle werden zwischen dem Kommando Ausbildung und der ESTV definitiv geregelt.

Art. 5a

Absatz 1: Die Totalrevision des BZG führt zu einer Anpassung des Verweises. Die für die Wehrpflichtersatzabgabe anrechenbaren geleisteten Schutzdiensttage sind neu in Artikel 41 BZG näher ausgeführt.

Absatz 2: Die vom Parlament überwiesene Motion Müller (14.3590) verlangt, dass den Schutzdienstleistenden alle absolvierten Diensttage zur Reduktion der Ersatzabgabe angerechnet werden. Die Schutzdienstpflicht der Mannschaftsgrade und Unteroffiziere wird in der Revision des BZG von heute 20 Jahren auf neu 12 Jahre verkürzt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 aBZG und Art. 31 Abs. 2 nBZG). Die Ersatzpflicht dauert aber nur 11 Jahre. Die Problematik der ungleichen Pflichtdauer wird gelöst, indem die Ersatzpflicht bei den Schutzdienstleistenden erst im Folgejahr des Starts der Schutzdienstgrundausbildung beginnt (vgl. Art. 3 Abs. 3 WPEG). Damit aber die mit der Absolvierung der Grundausbildung geleisteten Schutzdiensttage sowie die anlässlich der Rekrutierung geleisteten Schutzdiensttage nicht verloren gehen, regelt Absatz 2 deren Anrechnung.

Absatz 3: Dieser Absatz regelt, wie mit den nach Absatz 1 überzähligen Diensttagen (mehr als 25 absolvierte Diensttage) verfahren wird. Durch die Möglichkeit, Schutzdiensttage auf

⁶ SR 510.10

⁷ SR 513.11

ein Folgejahr zu übertragen, kann sichergestellt werden, dass alle geleisteten Dienstage an die Ersatzabgabe angerechnet werden.

Art. 8

Die Verordnung wird hier an das geänderte Gesetz (vgl. Artikel 26 Absatz 3 WPEG) angepasst: Da für alle Ersatzpflichtigen die Taxierung aufgrund des Reineinkommens der direkten Bundessteuer durchgeführt wird und nie aufgrund der kantonalen Steuern, ist Artikel 8 Absatz 2 aWPEV überflüssig. Der bisherige Absatz 3 wird daher neu zum Absatz 2. Zudem verweist der neue Absatz 2 nur noch auf Absatz 1.

Art. 10

Der Artikel wird aufgehoben, weil der Gegenstand der Ersatzabgabe schon in Artikel 11 WPEG umfassend definiert wird. Danach entspricht die Bemessungsgrundlage der Wehrpflichtersatzabgabe dem Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer (vgl. Art. 25 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer [DBG]). Ausserordentliche Einkünfte, wie Kapitalgewinne nach Artikel 18 Absatz 2 DBG, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Gewinne von über einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen und Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung von über 1'000 Franken sowie Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes sind darin enthalten.

Art. 15

Die Amtshilfe ist detailliert im Gesetz geregelt und enthält neu in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe I WPEG auch die Fürsorgeämter der Kantone und Gemeinden. Die Verordnungsbestimmung zur Amtshilfe kann daher aufgehoben werden.

Art. 17

Absatz 4: Heutzutage wird der Registerabgleich mittels elektronischer Schnittstellen durchgeführt. Dies ist viel einfacher und effizienter als der Abgleich, der früher gemacht werden musste. Deshalb ist es sinnvoll, das Intervall von drei Jahren auf ein Jahr zu kürzen. Mit häufigeren Abgleichen wird die Datenqualität merklich verbessert.

Art. 32

Absatz 1: Mitteilungen, Auflagen, Verfügungen und Entscheide können auch Vertretern oder Vertreterinnen zugestellt werden. Diese seit langem geltende Praxis wird mit der Ergänzung transparent gemacht. Die Anpassung erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b, wonach auch Vertreter oder Vertreterinnen zur Einsprache berechtigt sind.

Art. 33

Sachüberschrift und Absatz 1: Verfügungen über Ermässigungen werden nicht mehr über mehrere Jahre ausgestellt. Aus diesem Grund ist der Passus dazu – analog zu Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 aWPEG – zu streichen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen der Botschaft vom 6. September 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe, BBl **2017** 6191).

Art. 45

Der Betrag wird analog den Vorschriften bei der direkten Bundessteuer verdoppelt. Der Aufwand der Kantone für den Einzug von Ersatzabgaben bis zwanzig Franken ist grösser als der Erlös.

Art. 49

Die Pass- und Schriftensperre wegen der Nichtbezahlung von geschuldeten Ersatzabgaben wurde als Sicherungsmassnahme eingestuft, die die persönlichen Interessen der Ersatzpflichtigen unverhältnismässig beeinträchtigt. Gemäss der herrschenden Lehrmeinung ist sie

mit dem völkerrechtlich verankerten Recht auf Freizügigkeit unvereinbar (vgl. Art. 12 des internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966⁸ über bürgerliche und politische Rechte [UNO Pakt II]). Die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 1 WPEG wurde daher in der Teilrevision des WPEG vom 16. März 2018 gestrichen. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind gleichfalls aufzuheben.

Art. 50

Absatz 2: Weil die Schriften- und Passsperre unverhältnismässig war und im Gesetz aufgehoben wurde, die Sicherungsmassnahme «Sperre des Auslandurlaubes» wegen nicht bezahlter Ersatzabgaben aber weiterhin bestehen bleibt, müssen der Verweis auf Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b gestrichen und die drei Tatbestände, die zu einer Aufschiebung des Auslandurlaubes führen, neu formuliert werden.

Art. 52

Der Bezug des Wehrpflichtersatzes kennt in der Praxis nicht nur die Stundung und den Erlass der Ersatzabgabe, sondern auch die Möglichkeit von Ratenzahlungen. Daher sind Sachüberschrift und Absatz 4 entsprechend zu ergänzen.

Gliederungstitel vor Art. 54

Da es bereits seit der Armee XXI (2004) keine Dienstnachholungen mehr gibt – alle Diensttage werden im Rahmen der Erfüllung der Ausbildungsdienstplicht geleistet –, ist der Gliederungstitel dementsprechend anzupassen.

Art. 54

Absatz 2: In diesem Absatz wird präzisiert, dass Militär- und Zivildienstleistende grundsätzlich keinen Antrag auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgaben stellen müssen. Die kantonalen Ersatzbehörden erhalten jeweils eine automatisierte Meldung ab dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA), wenn eine Person die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt hat. Die Ersatzbehörden nehmen aufgrund dieser Meldung Kontakt mit diesen Personen auf. Sie werden schriftlich eingeladen das Dienstbüchlein einzusenden und die Auszahlungsadresse anzugeben. Die Rückerstattung wird in der Folge geprüft und – wenn berechtigt – ausgeführt. Jede Rückerstattung wird verfügt, das heisst, es gibt immer ein Rechtsmittel dagegen. Grund: es gibt immer auch ablehnende Verfügungen.

Absatz 5: Die Eingrenzung der Verrechnungsmöglichkeit auf offene Forderungen aus der Wehrpflichtersatzabgabe stellt klar, dass nicht weitere Forderungen des Kantons aus anderen Bereichen zur Verrechnung zugelassen werden. Die eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit der öffentlichen Hand erklärt sich damit, dass der Dienstleistende zur Erfüllung seiner Wehrpflicht eine Geldleistung erbracht hatte (Ersatzabgabe), die als Pfand diente. Das Pfand war dazu da, die Dienstleistenden anzuhalten, ihre gesamte Dienstleistungspflicht zu erfüllen. Der Sicherungszweck soll daher nicht zu Ungunsten des Wehrpflichtigen ausgedehnt werden, sondern auf die Ersatzabgabe beschränkt bleiben.

Art. 54a

Absätze 1-3: Die Motion Müller verlangt, dass alle geleisteten Schutzdiensttage an die geschuldete Wehrpflichtersatzabgabe anzurechnen sind. Da die Schutzdienstpflicht für die höheren Kader des Zivilschutzes bis zum 40. Altersjahr dauert und die Ersatzabgabepflicht früher endet (vgl. Art. 3 WPEG), ist sicherzustellen, dass auch nach Ende der ordentlichen Ersatzabgabepflicht von elf Jahren geleistete Schutzdiensttage honoriert werden. Die anteilmässige Rückerstattung ist eine geeignete Methode, um dies zu erfüllen. Damit keine der insgesamt elf Ersatzabgaben bezahlt werden müsste, wären gesamthaft 275 Schutzdiensttage zu leisten (Art. 3 Abs. 3 WPEG i. Verb. m. Art. 5a WPEV). Bei der anteilmässigen Rückerstattung wird daher für jeden geleisteten Dienstag der zweihundertfünfundsiebzigste

⁸ SR 0.103.2

Teil zurückerstattet. Als Beweis der geleisteten Diensttage sind Dienstbüchlein und / oder EO-Abrechnungen zulässig.

Absatz 4: Der Verweis auf diese Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen stellt sicher, dass die Rückerstattung in den in Absatz 1 genannten Fällen nach dem gleichen Verfahren erfolgt und mit den gleichen Rechten verbunden ist wie die ordentliche Rückerstattung an Militärdienst- und Zivildienstleistende.

Absatz 5: Das Personalmanagement des Zivilschutzes wird seit 2017 mittels PISA ZS erledigt. Auch die kantonalen Ersatzbehörden haben Zugang zu PISA ZS. Analog zu Artikel 54 Absatz 2 wird in diesem Absatz präzisiert, dass der Rückerstattungsberechtigte keinen Antrag stellen muss, um eine Rückerstattung zu erhalten.

Art. 57a

Die Übergangsbestimmungen dienen dazu, die Ansprüche auf Rückerstattungen, die auf der neu eingeführten Anrechnung von Rekrutierungstagen und der Übertragung von pro Jahr zu viel geleisteten Diensttagen basieren, zeitlich klar zu begrenzen.

4. Finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Anpassungen in der Verordnung enthalten hauptsächlich Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen im Gesetz. Damit wird der Vollzug des Gesetzes transparenter gemacht und den Vollzugsbehörden ein zeitgemässes Hilfsmittel für die Veranlagung zur Verfügung gestellt. Die angepassten und auch die neu eingefügten Verordnungsbestimmungen haben keine vom Gesetz unabhängigen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bundesfinanzen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2017⁹ zur Teilrevision des WPEG). Die Kosten der Umsetzung der Motion Müller (14.3590) wurden in der Botschaft zur Revision des BZG näher ausgeführt (siehe BBL **2019** 521).

5. Umsetzung

Die Kantone, die mit der Umsetzung betraut sind, haben mit der Teilrevision der Verordnung weder mehr Personal in ihren kantonalen Wehrpflichtverwaltungen anzustellen noch finanzielle Mehrkosten zu gewärtigen. Es ist vorgesehen, die Änderungen der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe zusammen mit der Revision des BZG in Kraft zu setzen. Die Revision des BZG wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Alle kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen sind durch die ESTV über die Änderungen in der Verordnung an den vier jährlichen Regionalkonferenzen orientiert worden und waren damit einverstanden.

⁹ BBL **2017** 6191